

Anhang 4 Informations-, Sprach- und Datenkommunikation

Nummer der Bekanntmachung/Beschaffung: 18062025-02-3a

Angebundene Blindleistungsquellen müssen fernwirktechnisch an das Leitsystem des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen sein. Neuanlagen müssen zur in Anhang 3 genannten Frist, bis zu der die zur Bereitstellung der Dienstleistung erforderlichen technischen Anlagen vor dem Erbringungszeitraum zu Test- und Qualitätskontrollzwecken betriebsbereit sein müssen, angeschlossen sein.

Bereitstellung von Daten durch den Anbieter

Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle muss eine eichrechtskonforme Verrechnungsmessung (4-Quadranten-Zähler) installiert sein, die mindestens die Wirk- und Blindarbeit viertelstündlich erfasst und registriert (speichert). Der Anbieter einer aggregierten Blindleistungsquelle muss über solch einen Zähler erfasste Werte an dem für die Blindleistungsquelle genannten Netzanschlusspunkt für alle Bestandteile der aggregierten Blindleistungsquelle summieren.

Folgende Informationen sind im Zeitintervall (15 Minuten) im Echtzeitbetrieb über Leitstellenkopplung an den Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln:

- Wirkleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Blindleistungsentnahme bzw. -einspeisung

Sollten dem Anschlussnetzbetreiber eigene Messungen vorliegen, so wird der Anbieter vor Erbringungsbeginn darüber informiert und muss folglich diese Daten nicht selber übermitteln.

Folgende Information werden zu Erbringungsbeginn ausgetauscht und bei Veränderung aktualisiert:

- maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungshebend
- maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungssenkend

Zusätzlich ist zum Zwecke der Abrechnung für einen Erbringungsmonat im Marktpartnerportal ([Marktpartnerportal](#)¹) eine Datei mit folgenden Daten pro Zeitintervall (15 Minuten) für alle durch einen Anbieter gemeldeten Blindleistungsquellen hochzuladen:

- maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR/TAB-Bereichs, spannungshebend
- maximal verfügbare Blindleistung innerhalb des TAR/TAB-Bereichs, spannungssenkend
- vom Anschlussnetzbetreiber abgerufener Blindleistungs-Sollwert, spannungshebend
- vom Anschlussnetzbetreiber abgerufener Blindleistungs-Sollwert, spannungssenkend

¹ Zuerst muss sich hier registriert werden, Nachfolgend kann dieser Link für u.a. Abrechnungszwecke genutzt werden.

Eine Beispieldatei für die Datenübermittlung ist auf der Internetseite der Bekanntmachung und auf dem Marktpartnerportal zu finden: Informationsbereitstellung Blindleistung_Firmenname_BDEW-Code des Unternehmens_JJJMM.csv. Bei der Benennung bitte keine Sonderzeichen verwenden.

Liefert ein Anbieter von aggregierten Blindleistungsquellen keine Werte für die maximal verfügbare Blindleistung innerhalb und außerhalb des TAR/TAB-Bereichs, gilt das unter Anhang 2 vorgelegte PQ-Diagramm für die Blindleistungsquelle mit kenntlich gemachter TAR/TAB-Grenze für den abrechnungsrelevanten Bereich außerhalb TAR/TAB.

Anpassung des Blindleistungssollwerts durch den Anschlussnetzbetreiber

Der Anschlussnetzbetreiber kann in Echtzeit eine Anpassung des Blindleistungssollwerts fordern. Diese Anpassung erfolgt abgesehen von Fällen eines Kommunikationsausfalls über eine Online-Vorgabe per Fernwirktechnik und muss innerhalb der in Anhang 3 geforderten „Maximale Umsetzungsdauer von Sollwertanpassungen“ umgesetzt werden. Es besteht keine Einschränkung bezüglich der Häufigkeit der Sollwertanpassung.

Die Abrufhistorie und die Anpassungsvorgaben bezüglich des Sollwerts werden vom Anschlussnetzbetreiber dokumentiert.

Vorgehen bei Kommunikationsausfall

- Sollte eine leittechnische Anbindung ausfallen, so ist der Informationsaustausch telefonisch und per E-Mail zu bewerkstelligen.
- Sollten alle Kommunikationskanäle ausfallen, so muss der zuletzt empfangene Blindleistungssollwert weiter befolgt werden.
- Die Zählpunktbezeichnungen werden bei Bedarf und nach Prüfung ergänzt bzw. aktualisiert.